

BStGer BB.2019.137 vom 5. November 2019

Bundesstrafgericht, 2019-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2019.137

FR: TPF BB.2019.137 du 5 novembre 2019

IT: TPF BB.2019.137 del 5 novembre 2019

Regeste

Ausstand der Bundesanwaltschaft (Art. 59 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 56 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat; die den Ausstand begründenden Tatsachen sind dabei glaubhaft zu machen. Die betroffene Person nimmt zum Gesuch Stellung (Art. 58 StPO). Wird ein Ausstandsgrund nach Art. 56 lit. a oder f StPO geltend gemacht oder widersetzt sich eine in einer Strafbehörde tätige Person einem Ausstandsgesuch einer Partei, das sich auf Art. 56 lit. b–e StPO abstützt, so entscheidet ohne weiteres Beweisverfahren und endgültig die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, wenn die Bundesanwaltschaft betroffen ist (Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Der Entscheid ergeht schriftlich und ist zu begründen (Art. 59 Abs. 2 StPO). Bis zum Entscheid übt die betroffene Person ihr Amt weiter aus (Art. 59 Abs. 3 StPO).

E. 1.2

Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie gemäss Art. 58 Abs. 1 StPO der Verfahrensleitung «ohne Verzug» ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat. Nach der Rechtsprechung muss der Gesuchsteller den Ausstand in den nächsten Tagen nach Kenntnis des Ausstandsgrunds verlangen. Andernfalls verwirkt er den Anspruch (BGE 143 V 66 E. 4.3 S. 69 m.w.H.). Ein sechs bis sieben Tage nach Kenntnis des Ausstandsgrunds gestelltes Ausstandsgesuch ist rechtzeitig. Wartet der Gesuchsteller damit zwei Wochen zu, ist es dagegen verspätet (Urteil des Bundesgerichts 1B_47/2019 vom 20. Februar 2019 E. 3.3 mit Hinweis). Bei der Annahme der Verwirkung des Rechts, den Ausstand zu verlangen, ist Zurückhaltung geboten (Urteil des Bundesgerichts 1B_418/2014 vom 15. Mai 2015 E. 4.5 mit Hinweis; vgl. zum Ganzen das Urteil des Bundesgerichts 1B_22/2019 vom 17. April 2019 E. 3.2).

E. 1.3

Pauschale Ausstandsgesuche gegen eine Behörde als Ganzes sind grundsätzlich nicht zulässig. Rekursionsersuchen haben sich auf einzelne Mitglieder der Behörde zu beziehen, und der Gesuchsteller hat eine persönliche

- 6 -

Befangenheit der betreffenden Personen aufgrund von Tatsachen konkret glaubhaft zu machen (Art. 58 Abs. 1 StPO). Ein formal gegen eine Gesamtheit gerichtetes

Ersuchen kann daher in aller Regel nur entgegenge- nommen werden, wenn im Ausstandsbegehren Befangenheitsgründe gegen alle Einzelmitglieder ausreichend substantiiert werden. Das Gesetz (vgl. Art. 56–60 StPO) spricht denn auch (ausschliesslich und konsequent) von Ausstandsgesuchen gegenüber «einer in einer Strafbehörde tätigen Per- son» (Urteil des Bundesgerichts 1B_97/2017 vom 7. Juni 2017 E. 3.2 m.w.H.).

E. 1.4

Der Gesuchsteller ist Beschuldigter im Rahmen des Verfahrens Nr. SV.15.0902. Im Verfahren Nr. SV.17.1581 ist er dagegen ein durch Verfah- renshandlungen beschwerter Dritter im Sinne von Art. 105 Abs. 1 lit. f StPO. Wird er in dieser Eigenschaft in seinen Rechten unmittelbar betroffen, so stehen ihm die zur Wahrung seiner Interessen erforderlichen Verfahrens- rechte einer Partei zu (Art. 105 Abs. 2 StPO). Vor diesem Hintergrund ist er grundsätzlich berechtigt, für beide Verfahren Ausstandsbegehren zu stellen (vgl. hierzu das Urteil des Bundesgerichts 1B_180/2017 vom 21. Juni 2017 E. 1.2.2).

E. 2.1

Das Ausstandsgesuch richtet sich namentlich nur gegen B., C. und D. (vgl. act. 1, S. 1; act. 1, Rz. 40 ff.). Erst im Rahmen der Replik verlangt der Ge- suchsteller erstmals auch den Ausstand von K. (act. 4, Rz. 10 f.).

E. 2.2

Soweit sich das Gesuch gegen Bundesanwalt B. richtet, wird es vom Ge- suchsteller mit den verschiedenen, nicht protokollierten Geheimgesprächen zwi- schen B. und G. begründet (act. 1, Rz. 29, 49 ff.). Dazu ist festzuhalten, dass diese Treffen in den Medien bereits ab November 2018 einlässlich diskutiert worden sind. Bundesanwalt B. selber nahm diesbezüglich am 21. Novem- ber 2018 vor den Medien persönlich Stellung (siehe oben Sachverhalt, lit. B). Die entsprechenden Medienberichte waren dem Gesuchsteller offensichtlich bereits einige Zeit vor der Einreichung seines Ausstandsgesuchs bekannt. Er selber nahm in seiner Stellungnahme vom 27. Mai 2019 ausdrücklich Be- zug auf die «sog. Football Leaks und jüngste Medienberichte» (act. 1.2, Rz. 211) und legte hierzu seiner Eingabe zwei Artikel des Tages- Anzeigers vom 11. und 15. Mai 2019 bei (vgl. act. 1.2, Rz. 211 f.). Das Ausstandsbe- gehren datiert vom 24. Juni 2019 und erging damit über ein halbes Jahr nach der vom Gesuchsteller selber angeführten Berichterstattung zu den sog. Football Leaks und der persönlichen Stellungnahme von B. gegenüber den Medien und auch über einen Monat nach den vom Gesuchsteller in seiner

- 7 -

Eingabe vom 27. Mai 2019 erwähnten «jüngsten Medienberichten». Das Ge- such erweist sich diesbezüglich offensichtlich als verspätet (siehe dazu oben E. 1.2). Der Gesuchsteller reagierte mit seinem Gesuch offenbar auf die Be- schlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2018.190 und BB.2018.197 vom 17. Juni 2019, mit welchen die gegen B., C. und K. gerichteten Ausstands- begehren von zwei Beschuldigten in einer anderen die FIFA betreffenden Strafuntersuchung gutgeheissen wurden. Er macht geltend, er habe erst auf- grund dieser Beschlüsse Kenntnis vom Ausstandsgrund bzw. von neuen Tatsachen erhalten, welche einen Ausstandsgrund darstellen würden (act. 1, Rz. 6, 25). Allein gestützt auf die vorher erschienenen Medienberichte sei es ihm nicht möglich gewesen, ein substantiiertes Ausstandsbegehren zu stel- len (act. 1, Rz. 24). In den Medien seien die Treffen nur

spekulativ thematisiert worden (act. 4, Rz. 3). Hierzu ist festzuhalten, dass den erwähnten Beschlüssen des Bundesstrafgerichts keine grundlegend neuen Informationen entnommen werden können, welche dem Gesuchsteller nicht allerspätestens bereits zum Zeitpunkt seiner Eingabe vom 27. Mai 2019 bekannt gewesen sind und die seinen Ausführungen zufolge einen Ausstandsgrund darstellen. In dieser Eingabe nannte der Gesuchsteller Daten und Orte zu drei Treffen zwischen B. und G. Zum Inhalt von zwei dieser Treffen äusserte sich B. bereits im November 2018 öffentlich vor den Medien (act. 2.14). Ebenso war dem Gesuchsteller bereits bekannt, dass diese Treffen nicht protokolliert worden sind (act. 1.2, Rz. 213). Was der Gesuchsteller als erst am 17. Juni 2019 neu bekannt gewordene Tatsachen darstellen will (siehe insbesondere act. 1, Rz. 49 ff. und 54 ff.), sind keine Tatsachen, sondern bloss die von der Beschwerdekammer vorgenommene rechtliche Würdigung der auch dem Gesuchsteller teilweise bereits seit Monaten bekannten Tatsachen. Nach dem Gesagten erweist sich das gegen Bundesanwalt B. gerichtete Ausstandsbegehren als verspätet, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

E. 2.3

Ähnliche Überlegungen gelten für das Gesuch, soweit es sich gegen den ehemaligen Leitenden Staatsanwalt des Bundes C. richtet. Der Gesuchsteller bezieht sich in diesem Punkt hauptsächlich auf die im Beschluss BB.2018.197 vom 17. Juni 2019 teilweise wiedergegebene Einstellungsverfügung in Sachen C. vom 9. November 2018 (act. 1, Rz. 30 f., 52). Auch diese Informationen und insbesondere die erwähnte Einstellungsverfügung waren bereits im November 2018 Gegenstand von detaillierter Medienberichterstattung (siehe z.B. act. 2.13). Damit erweist sich auch das gegen C. gerichtete Ausstandsbegehren als verspätet, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

- 8 -

E. 2.4

D. betreffend leitet der Gesuchsteller dessen angebliche Befangenheit in erster Linie aus dem Umstand ab, dass Bundesanwalt B. bzw. C. ihm gegenüber gestützt auf Art. 13 Abs. 1 lit. a und b StBOG Weisungen erlassen können bzw. konnten (so in act. 1, Rz. 35, 43, 53). Selbst eine allfällige Befangenheit der Führungsverantwortlichen führt jedoch nicht automatisch zur Annahme einer solchen auf Seiten der in den einzelnen Verfahren ermittelnden Staatsanwälte sowie den diesen unterstellten Personen (vgl. hierzu den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2018.197 vom 17. Juni 2019 E. 3.4). Anderweitige Umstände, welche die angebliche Befangenheit von D. begründen könnten, macht der Gesuchsteller in seinem Gesuch keine geltend. Sofern der Gesuchsteller erstmals in seiner Replik vom 22. Juli 2019 auf eine angeblich nicht protokollierte Besprechung zwischen den Rechtsvertretern der FIFA und D. Bezug nimmt, so wird darauf in einem Schreiben vom 14. Februar 2018 Bezug genommen (act. 4.2), welches ebenfalls bereits in der Stellungnahme des Gesuchstellers vom 27. Mai 2019 Erwähnung fand (act. 1.2, Rz. 215 ff.). Das entsprechende Vorbringen erweist sich damit ebenfalls als verspätet.

E. 2.5

Auf das vom Gesuchsteller gegen K. gerichtete Ausstandsbegehren ist ebenfalls nicht einzutreten. K. war zu keinem Zeitpunkt in die Führung der vorliegenden Strafverfahren eingebunden. Seine konkrete Mitwirkung an den Verfahren beschränkte sich auf die Stellvertretung des Verfahrensleiters D., wenn dieser büroabwesend, an einem anderen Standort oder anderweitig verhindert war (vgl. hierzu act. 6, Ziff. 6), und ist damit

lediglich von marginaler Bedeutung. Auf das Gesuch ist in diesem Punkt nicht einzutreten (vgl. hierzu auch den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2018.197 vom 17. Juni 2019 E. 3.3 und 7.4).

E. 2.6

Sofern sich das Gesuch darüber hinaus gegen «sämtliche Staatsanwälte des Bundes, welche in den Verfahren Nr. SV.15.0902 bzw. SV.17.1581 involviert sind» richtet, ist auf dieses mangels hinreichender Substanziierung nicht einzutreten. Der Gesuchsteller gibt diese Personen betreffend lediglich an, er selber könne nicht abschätzen, ob und inwieweit diese Personen befangen sind (act. 1, Rz. 44).

E. 3

Das Gesuch erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet, sofern es ihm nicht schon an der Zulässigkeit fehlt. Es ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

- 9 -

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Gesuchsteller dessen Kosten zu tragen (Art. 59 Abs. 4 StPO). Die entsprechende Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.– festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 2 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.